



Sitzungsvorlage

B 2021/662/4989
öffentliche Sitzungsvorlage

Federführung

Fachdienst Baubetriebshof, Sportstätten, Friedhöfe, Grünplanung

Auskunft erteilt Herr Reinhold Becker
Telefon 02522 / 72-480
E-Mail reinhold.becker@oelde.de

Einführung einer Urnengemeinschaftsgrabanlage auf dem Kommunalfriedhof Oelde-Lette

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Bezirksausschuss Lette	Vorberatung	26.10.2021
Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung	Vorberatung	02.12.2021
Rat	Entscheidung	20.12.2021

Beschlussvorschlag

Der Bezirksausschuss Lette und der Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung empfehlen dem Rat der Stadt Oelde folgenden Beschluss:

Eine weitere Bestattungsform, hier eine Urnengemeinschaftsgrabanlage auf dem Kommunalfriedhof Oelde-Lette, wird eingeführt.

Sachverhalt

Auf dem Kommunalfriedhof in Oelde-Lette soll eine neue Bestattungsform in Form einer Urnengemeinschaftsgrabanlage angeboten werden.

Bestattungen dieser Art erfolgen unter folgenden Voraussetzungen:

- auf einer bestimmten Fläche werden dazu eine Anzahl von Urnengrabstellen angeordnet;
- maßgeblich für die Größe der Urnengrabanlage ist die Anzahl der Beisetzungen, wobei je Urnenbeisetzung eine Fläche von 1 x 1 m zugrunde gelegt wird;
- die Ruhezeit je Grabstelle beträgt, analog einer Reihengrabstelle, 20 Jahre;
- die Urnengemeinschaftsgrabanlage wird durch eine Friedhofsgärtnerei gestaltet, betrieben und gepflegt. Grundlage dafür sind vertragliche Regelungen zwischen der Friedhofsträgerin (Kommune bzw. konfessionelle Trägerin), der Friedhofsgärtnerei und der Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH, Dortmund, als treuhänderische Institution.

Nachdem die satzungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Friedhofsträgerin geschaffen sind, werden Verträge zwischen Friedhofsträgerin / Treuhandgesellschaft / Friedhofsgärtnerei zum einen und zwischen Treuhandgesellschaft / Friedhofsgärtnerei zum anderen geschlossen. Die vertraglichen Vereinbarungen dienen der Sicherstellung der Leistungserbringung für die Gesamtlaufzeit der Urnengemeinschaftsgrabanlage.

Besteht also der Wunsch zu einer Bestattung in der Urnengemeinschaftsgrabanlage, so ist dieses zwischen dem Kunden und der Friedhofsgärtnerei vertraglich zu vereinbaren. Die vertraglichen Regelungen dazu erfolgen landesweit einheitlich nach den Vorgaben der Treuhandgesellschaft.

Gegen Nachweis dieser vertraglichen Regelung wird seitens der Friedhofsträgerin für den Kunden ein Nutzungsrecht an der Urnengemeinschaftsgrabanlage für eine Dauer von 20 Jahren vergeben. Die Laufzeit wird wie folgt bemessen:

Zeitpunkt der letzten Beisetzung plus 20 Jahre.

Für diesen Zeitraum trägt die Friedhofsgärtnerei die Verantwortung für die Pflege und Unterhaltung der Urnengemeinschaftsgrabanlage und somit auch das wirtschaftliche Risiko. Sofern bei der Friedhofsgärtnerei eine Rechtsnachfolge bzw. eine Geschäftsaufgabe erfolgt, wird die Nachfolge durch die Treuhandgesellschaft begleitet und ist im Vertragsverhältnis zwischen Treuhandgesellschaft und Friedhofsgärtnerei geregelt.

Für das erstmalige Angebot einer Urnengemeinschaftsgrabanlage auf dem Friedhof Lette ist eine Größe von 4 x 5 m vorgesehen, demnach für eine Beisetzung von 20 Urnen.

Die Friedhofsgärtnerei Altefrohne, Lette, wird dazu eine Gemeinschaftsgrabstelle gestalten, die sich im Bereich der ehemaligen Grabstelle Kröger im nordöstlichen Randbereich des Friedhofs befindet. Der dort z. Zt. noch befindliche Grabstein / Grabkreuz wird aufgearbeitet und dient zur Anbringung der Nennung der dort Beigesetzten. Dies folgt zum einen unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit, weil bestehende Ressourcen genutzt werden, und zum anderen, um den Nutzern ein attraktives Angebot seitens der Friedhofsgärtnerei unterbreiten zu können.

Sofern die satzungsrechtlichen Voraussetzungen bis zum Jahresende 2021 seitens der Friedhofsträgerin geschaffen sind, wird das neue Bestattungsangebot ab dem 01.04.2022 durch die Friedhofsgärtnerei Altefrohne angeboten werden können.

Zusammenfassend ergeben sich folgende vertraglichen Erfordernisse für das Angebot einer Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsanlage:

1. Vertrag zwischen
Friedhofsträgerin – Dauergrabpflegegesellschaft – Friedhofsgärtnerei;
2. Vertrag zwischen
Dauergrabpflegegesellschaft – Friedhofsgärtnerei;
3. Vertrag zwischen
Friedhofsgärtnerei – Kunde;
4. Vergabe Nutzungsrecht
Friedhofsträgerin – Kunde.